

RS Vwgh 1999/3/8 98/01/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1999

Index

25/01 Strafprozess

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §54 Abs3;

StPO 1975 §25;

Rechtssatz

"Lockspitzel" ist eine Person, die jemand zu verleiten sucht, an die Ausführung einer strafbaren Handlung zu schreiten, um ihn einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen, oder die dem anderen zum gleichen Zweck unter falschem Schein ein Geständnis entlocken soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010096.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at